

XIX. Nachtrag zum Steuergesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 14. Juni 2023

Art. 35 Abs. 3 Bst. b: Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem ~~VV~~Geidgenössischen Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908¹ unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.

Abschnitt IV:

1. Dieser Nachtrag wird wie folgt angewendet:²

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.³

Begründung:

Art. 12 zum Gesetz über Referendum und Initiative in der Fassung gemäss VIII. Nachtrag vom 15. November 2022 (nGS 2023-009, 22.21.17) sieht vor, dass jede Unterstellung unter das Referendum im Erlass festgehalten wird. Da die Neuerung seit dem 1. Juni 2023 angewendet wird, ist Abschnitt IV jener Erlasse, die sich bereits im parlamentarischen Verfahren befinden, entsprechend anzupassen.

¹ SR 221.229.1.

² Aufzählung (Bst. a bis c) unverändert.

³ Art. 5 RIG, sGS 125.1.